Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 1-2

Artikel: Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für

den Zivilschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz

Am 3. März 1957 findet die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz statt, der die rechtliche Grundlage für das neue Bundesgesetz über den Zivilschutz bilden soll. Die Annahme dieses Verfassungsartikels ist für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiete des Zivilschutzes und für die gesamte Landesverteidigung, insbesondere aber auch für die Luftschutztruppen, die ihre Aufgabe nur in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen des Zivilschutzes erfüllen können, von ausschlaggebender Bedeutung. Nur wenn der Verfassungsartikel in der Volksabstimmung angenommen wird, kann das Bundesgesetz erlassen und gestützt darauf der Zivilschutz organisiert werden. Mit der Durchführung dieser Massnahmen darf im Hinblick auf die Weltlage nicht weiter zugewartet werden.

Es ist deshalb eine selbstverständliche Pflicht aller Organisationen und aller Schweizer Bürger, die zur Landesverteidigung stehen, aber insbesondere auch der Luftschutzoffiziere, sich durch ihre Mitwirkung für die Annahme des Verfassungsartikels einzusetzen, indem sie sich in ihrem Kreise an der Aufklärung der Bevölkerung beteiligen und sich als Referenten oder in anderer Weise den kantonalen Aktionskomitees zur Verfügung stellen. Die Unterlagen für Referate können beim Schweiz. Bund für Zivilschutz (Geschäftsstelle des Schweiz. Aktionskomitees für den Zivilschutz-Verfassungsartikel, Stadthaus, Bern) bezogen werden.

 $Schweiz.\ Luftschutz-Offiziersgesellschaft$

Der Zentralvorstand.

zwei Sektoren des Zivilschutzes ist ihre Mitarbeit ausschliesslich freiwillig — im Unterschied zu den Männern, für die die Schutzdienstpflicht, soweit sie eingeführt wird — und sie wird zweifellos eingeführt werden, weil sie unerlässlich ist —, allgemein ist.

Es ist müssig, darüber zu diskutieren, ob die weibliche Schutzdienstpflicht ohne gleichzeitige Verbesserung der öffentlichen Rechtsstellung der Frau in der Schweiz eingeführt werden soll. Der Staat kann sie einführen ohne das eine mit dem anderen verbinden zu müssen. Nicht zu Unrecht wird allerdings von seiten der Frauenverbände argumentiert, richtigerweise sei mit einer solchen teilweisen Wehrpflicht alter eidgenössischer Tradition zufolge auch ein zumindest teilweises Stimmrecht zu verbinden. Unter einem politischen Gesichtspunkt betrachtet, ist das nicht zu bestreiten, wie auch nicht daran zu zweifeln ist, dass der neue Verfassungsartikel, ist er beschlossen, eine legitime Waffe in der Hand der Schweizer Frau - nicht in erster Linie der Frauenverbände! - bilden wird, mit um so mehr Grund jene Verbesserung nachdrücklich anzustreben. Man sollte aber klugerweise aus der Zivildienstpflicht nicht ein Pressionsmittel auf die Abstimmung hin machen. Es geht hier um den Schutz der ganzen Zivilbevölkerung -Frauen, Männer und Kinder - und die Mithilfe aller, die dafür überhaupt in Frage kommen.

Die örtlichen Schutzorganisationen umfassen, wie schon während des letzten Krieges, wo der «blaue» Luftschutz seine Bewährungsprobe bestanden hat, aus den Dienstgruppen: Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehren, Kriegssanität; technischer und chemischer Dienst, Obdachlosenhilfe. Organisationspflichtig sind alle Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern, soweit nicht Lage und Bedeutung der Ortschaft Ausnahmen rechtfertigen.

Die betrieblichen Schutzorganisationen schliesslich sind — stets nach jenem Departementalentwurf — in öffentlichen und privaten Betrieben, einschliesslich Spitälern, Anstalten und Verwaltungen, mit einer Belegschaft von mindestens 50 Personen einzurichten; Be-

triebe, die im Ernstfalle voraussichtlich keine erhebliche Bedeutung haben, können befreit werden.

Die Massnahmen sind im wesentlichen durch die Kantone durchzuführen, wie den Kantonen auch ein besonderes Mitspracherecht vor Erlass der Ausführungsgesetzgebung zusteht (Abs. 2). Der Bund beteiligt sich in herkömmlicher Weise an den Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

Der bauliche Luftschutz ist im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 bereits geregelt. Ein Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern ist nicht vorgesehen und wäre nach dem Verfassungsartikel wohl auch nicht zulässig, jedenfalls insoweit nicht, als Beiträge der Eigentümer verlangt würden.

Die Vorlage ist sorgfältig konzipiert und bietet weder juristisch noch staatspolitisch Angriffspunkte. Die besondere Tragweite der Schutzdienstpflicht — es ist immer bedeutungsvoll, eine neue Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber rechtlich zu verankern — wird in dreifacher Weise unterstrichen: durch die Notwendigkeit, die Ausführung in Form eines (referendumspflichtigen) Bundesgesetzes anzuordnen und durch die im Abs. 5 gebotene Gewähr, dass das Ausführungsgesetz auch die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden zu ordnen hat.

Die Zeitumstände haben zweifellos ein Klima geschaffen, das der Abstimmung vom 3. März günstig sein wird. Es hätte uns durch nichts so drastisch vor Augen geführt werden können, wie ernst die Lage international ist, als die Vorgänge der letzten Monate in Ungarn und im Vordern Orient. Der neutrale Staat und sein Volksind gut beraten, wenn sie die Waffen zu ihrer Verteidigung beizeiten schmieden. Mit dem Zivilschutz schaffen wir jene umfassende Organisation, ohne die die militärische Landesverteidigung ein Stückwerk bleiben müsste. Es darf in der Kette der Militärmassnahmen kein «missing link» geben.

Wir sind daher alle aufgerufen, nach Kräften für die Annahme des Zivilschutzartikels am 3. März 1957 zu werben!